

ZOLL+AUSSSENHANDEL

AKTUELL

IHR UNVERZICHTBARER BERATER FÜR EINE REIBUNGSLOSE EXPORTABWICKLUNG

KW 09 | 2026



3

Zoll, Sanktionen, Handelspolitik

Was wirklich zählt – und was Sie jetzt wissen sollten

8

Arbeitshilfe des Monats

Sichern Sie Ihre einfuhrabgabenfreie Rückwarenabfertigung mit dem Auskunftsblatt INF 3 ab

TOP-THEMA

5

Vorübergehende Verwendung

So importieren Sie Waren temporär und ohne unnötige Abgabenrisiken

12

Registrieren Sie sich rechtzeitig

Die Anwendung IAA-Plus zieht im März 2026 in das Zoll-Portal um

EDITORIAL



Svenja Sausen

ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.

Und täglich grüßt das Murmeltier

Liebe Leserin, lieber Leser,

bestimmt kennen Sie das auch: dieses eine Thema, mit dem Sie einfach immer wieder hadern, mit dem Sie nicht warmwerden und um das Sie sich trotzdem kümmern müssen. Immer und immer wieder. Das kann sehr mühselig sein und es lohnt sich, genauer hinzuschauen: Was genau erzeugt den Widerstand in Ihnen?

Vielleicht liegt es daran, dass Sie sich bei diesem einen Thema fachlich unsicher fühlen? Sie haben aber auch keine Zeit im stressigen Arbeitsalltag, um lange zu recherchieren und sich mühsam einzulesen? Vielleicht finden Sie dieses Thema in unserer aktuellen Ausgabe und Ihnen ist geholfen. Oder suchen Sie in unserer Online-Datenbank ZOLEX nach dem passenden Thema.

Sie müssen nicht jedes Gesetz und jede Verordnung selbst im Detail recherchieren. Verschaffen Sie sich mit den richtigen Hilfsmitteln zunächst einen guten und fundierten Überblick, damit Sie eine Entscheidungsgrundlage haben. Das nimmt oft schon den ersten Druck raus.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine entspannte und gleichzeitig spannende Lektüre mit unseren neuesten Informationen für Sie.

Herzlichst Ihre

Svenja Sausen,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Zoll, Sanktionen, Handelspolitik: Was wirklich zählt – und was Sie jetzt wissen sollten

TOP-THEMA 5

- ☐ Vorübergehende Verwendung:
So importieren Sie Waren temporär
und ohne unnötige Abgabenrisiken

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Sichern Sie Ihre einfuhrabgabenfreie
Rückwarenabfertigung mit dem
Auskunftsblatt INF 3 ab

LESERFRAGEN 9

- ☐ Fällt der Anhang VII der
Abfallverbringungsverordnung weg?
Und was hat es mit DIWASS auf sich?
- ☐ Importzoll von 3 € für Pakete
mit geringem Wert?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Neue EU-Verpackungsverordnung ab
August 2026: Ihr praxisnaher Leitfaden für
die Rezyklierbarkeit Ihrer Sendungen

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Die Anwendung IAA-Plus zieht im
März 2026 in das Zoll-Portal um –
registrieren Sie sich rechtzeitig

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Verzögerungen beim Freihandelsabkommen
der Europäische Union mit
den MERCOSUR-Staaten

Hier können Sie den Text abhaken, wenn
Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Zoll, Sanktionen, Handelspolitik: Was wirklich zählt – und was Sie jetzt wissen sollten

Die internationale Handels- und Zollwelt bleibt in Bewegung: neue Sanktionen, verschärfte Kontrollen, andauernde marktgeopolitische Verschiebungen und überraschende Weichenstellungen in Handelsabkommen. Lesen Sie, wo für Sie potenzielle Risiken oder Chancen entstehen.

EU-Parlament blockiert US-Handelsabkommen

Das Europäische Parlament hat die Ratifizierung eines geplanten EU-US-Handelsabkommens vorerst gestoppt, nachdem US-Präsident Donald Trump mit der Einführung eines 10-prozentigen Zollsatzes auf EU-Exportgüter gedroht hatte, der bis Juni 2026 auf 25 % steigen soll, falls bestimmte politische Forderungen nicht erfüllt werden (Stichwort: „Grönland-Deal“). Die EU prüft nun aktuell mögliche Reaktionen.

Tipp: Überprüfen Sie Ihre Exportkostenszenarien in Richtung USA und bewerten Sie mögliche Auswirkungen auf Preise, Margen und Lieferketten. Planen Sie alternative Absatzmärkte bzw. logistische Umwege, falls Zölle tatsächlich eingeführt werden.

EU suspendiert Generalised Scheme of Preferences (GSP) für Indien

Seit dem 1.1.2026 sind die GSP- bzw. APS-Vergünstigungen für rund 87 % indischer Exporte in die EU ausgelaufen. Das heißt: Viele Waren aus Indien unterliegen nun regulären EU-Zöllen, was die Kosten erhöht und die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen kann. Gleichzeitig gab es am 27.1.2026 in den Indien-EU FTA-Verhandlungen einen Durchbruch, der künftig zu neuen Präferenzmöglichkeiten führen wird.

Tipp: Wenn Sie Zulieferer oder Absatzpartner in Indien haben, prüfen Sie die Zolltarifkosten neu und kalkulieren Sie mögliche Preisanpassungen oder Herkunftsregeln (z. B. FTA-Optionen für die Zukunft).

EU-MERCOSUR-Freihandelsabkommen vor rechtlicher Klärung

Der EU-MERCOSUR-Deal soll eines der größten Freihandelsabkommen der Welt werden. Der Europäische Rat hat den Deal im Januar 2026 bestätigt, doch das EU-Parlament hat die Vereinbarung an den Europäischen Gerichtshof zur Prüfung weitergeleitet, was bis zu 2 Jahre Verzögerung bedeuten kann.

Tipp: Behalten Sie die Entwicklung im Auge – insbesondere wenn Sie Agrar-, Lebensmittel-, Auto- oder Maschinenlieferanten in Südamerika haben oder dorthin liefern wollen. Frühzeitige Präferenzplanung und Ursprungsnachweise sind sinnvoll.

CBAM-VO aktualisiert: 50-Tonnen-Schwelle und vereinfachte Berichtspflichten ab 2026

Die EU hat zum Jahreswechsel 2025/26 den sogenannten Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) überarbeitet. Eine wichtige Neuerung: Importeuren mit weniger als 50 t CBAM-relevanten Waren pro Jahr werden die Pflichten weitgehend erspart, während weiterhin mehr als 99 % aller Emissionen erfasst werden. Zudem wurden Details zu Emissionsverifikation, Berechnung und Standardwerten veröffentlicht.

Tipp: Wenn Sie CBAM-relevante Waren (z. B. Stahl, Aluminium, Zement, Düngemittel, Elektrizität) importieren, prüfen Sie, ob Sie unter die neue 50-Tonnen-Schwelle fallen und ob Ihr CBAM-Reporting optimiert werden kann.

Kombinierte Nomenklatur und Außenhandelsstatistik 2026

Zum Jahreswechsel 2025/26 wurden die KN-Codes und das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik aktualisiert. Das Warenverzeichnis 2026 ist ausschließlich gültig und bildet die Grundlage für korrekte Intrastat- und Extrahandelsmeldungen.

Tipp: Prüfen Sie jetzt Ihre Warennummern und passen Sie die Zolltarifnummern in der ERP/Exportdokumentation an, um Fehler bei Meldungen und Steuerfestsetzungen zu vermeiden.

Russland-Sanktionen im EU-Kontext

Die EU und das UK haben ihre Sanktionen gegen Russland und Belarus in den letzten Wochen nochmals erweitert und aktualisiert, unter anderem im Bereich Finanz- und Energieverflechtungen.

Tipp: Wenn Sie mit Russland/Belarus in Verbindung stehen (direkt oder über Drittländer), überprüfen Sie Sanktions- und Exportkontrollprozesse und lassen Sie Ihre Screening-Tools aktuell laufen.

Diskrepanzen in globalen Lieferketten – Nexperia-Chipstreit belastet Produktion

China hat Exportbeschränkungen für bestimmte von Nexperia in China gefertigte Halbleiterkomponenten verschärft. Dies erzeugt

Unsicherheit in globalen Lieferketten, weil westliche Regierungen teils intervenieren (z. B. durch Beschränkungen oder Zwischenschritte) und Versorgungspfadrisiken zunehmen.

Tipp: Produzierende Unternehmen mit elektronischen Komponenten sollten ihre Lieferketten diversifizieren und mögliche Force-Majeure-Klauseln in Lieferverträgen prüfen.

Erweiterung des Gemeinsamen Versandverfahrens

Die EU und die Republik Moldau haben die vollständige Integration Moldaus in das Gemeinsame Versandverfahren (NCTS) mit Wirkung zum 1.11.2025 bestätigt. Seit diesem Zeitpunkt können Waren unter Versandverfahren zwischen der EU und Moldau ohne nationale Sonderlösungen befördert werden. Dies reduziert Grenzformalitäten erheblich und beschleunigt Transitprozesse Richtung Osteuropa und Kaukasus.

Tipp: Wenn Sie Osteuropa-Routen nutzen, prüfen Sie die Einbindung Moldaus in Ihre Versand- und Bürgschaftsstrategie und aktualisieren Sie Ihre Zollprozesse.

Türkei riskiert Wettbewerbsnachteil trotz EU-Zollunion – Auswirkungen für Exporteure

Während die EU ihre Wirtschaftsbeziehungen zu Indien vertieft und Abkommen mit reduzierten Tarifen plant, profitiert die Türkei trotz Zollunion mit der EU nicht automatisch von diesen Vorteilen. Produkte, die zollfrei oder -begünstigt für die EU gelten, werden beim Export aus der Türkei wiederum regulären Tarifen unterworfen – was Unternehmen mit grenzüberschreitenden Produktions- oder Lieferketten betrifft.

Tipp: Wenn Sie Lieferketten oder Fertigungsteile durch türkische Partner nutzen, prüfen Sie, inwiefern Zollpräferenzen für die EU zwar greifen, aber im Weiterfluss aus der Türkei nicht die gleichen Vorteile bieten.

EU verschärft Kontrolle bei Ursprungserklärungen

Mehrere Mitgliedstaaten melden derzeit verstärkte Prüfungen von Ursprungserklärungen, insbesondere im Rahmen von EU-FTAs mit Kanada (CETA), Japan und Südkorea. Beanstandet werden häufig unzureichende Lieferantenerklärungen oder fehlende Ursprungsdokumentationen bei Vormaterialien.

Tipp: Überprüfen Sie Ihre Ursprungskalkulationen und stellen Sie sicher, dass Lieferantenerklärungen aktuell, vollständig und prüffähig archiviert sind.

Erweiterung der EU-Dual-Use-Kontrollliste wird erwartet (Halbleiter und Sensorik)

Die EU bereitet eine Anpassung der Dual-Use-Güterliste vor, mit besonderem Fokus auf Halbleiter, Sensorik, KI-relevante Komponenten und Fertigungstechnologien. Hintergrund ist die zunehmende geopolitische Bedeutung dieser Technologien.

Tipp: Lassen Sie Ihre Güterklassifizierungen (ECCN/AL-Nr.) von Ihrem Exportkontrollbeauftragten überprüfen und bewerten Sie, ob Genehmigungspflichten künftig greifen könnten.

Nationale Marktüberwachung im Fokus: Verpackung und CBAM

Mehrere EU-Mitgliedstaaten kündigen für 2026 verstärkte Marktüberwachungsmaßnahmen im Bereich Verpackungsrecht (PPWR-Vorbereitung) und CBAM an. Der Schwerpunkt liegt auf Dokumentation, Kennzeichnung und Plausibilitätsprüfungen.

Tipp: Stellen Sie sicher, dass Ihre Compliance-Nachweise zentral verfügbar sind – nicht nur beim Lieferanten, sondern auch intern.

Digitalisierung im Zoll: EU-Zolldatenplattform rückt näher

Die EU-Kommission konkretisiert den Zeitplan für die EU-Customs-Data-Hub-Plattform, die langfristig nationale Zollsysteme ablösen soll. Unternehmen sollen künftig zentrale, einmalige Datensätze für mehrere Zollverfahren nutzen können.

Tipp: Bewerten Sie frühzeitig, ob Ihre ERP- und Zollsoftware EU-weit integrierbar ist und Daten strukturiert vorhält.



FAZIT

Die aktuellen Entwicklungen zeigen deutlich: Zoll-, Handels- und Sanktionsrecht entwickeln sich zunehmend von einer operativen Pflichtdisziplin zu einem strategischen Wettbewerbsfaktor.

Autor: Karsten Draeck

TOP-THEMA

Vorübergehende Verwendung: So importieren Sie Waren temporär und ohne unnötige Abgabenrisiken

Maschinen für ein Projekt, Exponate für eine Messe oder Berufsausrüstung für einen Auftrag in der EU – viele Waren sind nur auf Zeit hier. Trotzdem landen sie in der Praxis erstaunlich oft im freien Verkehr und verursachen unnötige Abgaben. Die vorübergehende Verwendung schließt genau diese Lücke: Sie erlaubt Ihnen die Nutzung von Nichtunionswaren in der EU ohne Einfuhrabgabenerhebung. Doch das Verfahren ist kein Selbstläufer. Wer Nämlichkeit, Ansässigkeit oder Abwicklung unterschätzt, riskiert Zollschulden statt Geld zu sparen. Dieser Beitrag zeigt Ihnen, wann sich die vorübergehende Verwendung wirklich lohnt, wo typische Fallstricke liegen und wie Sie das Verfahren praxisgerecht abwickeln.



Zweck des besonderen Zollverfahrens „vorübergehende Verwendung“

Die vorübergehende Verwendung, auf Englisch als „temporary admission“ bezeichnet, ist ein besonderes Zollverfahren im Unionszollkodex (UZK). Es ermöglicht, Nichtunionswaren temporär in die EU zu importieren, ohne dass Einfuhrabgaben erhoben und handelspolitische Maßnahmen angewendet werden. Die Ware darf während ihrer Zeit in der EU verwendet, also benutzt werden, und schließt so die Lücke zwischen Zolllager (keine Nutzung, nur Lagerung) und aktiver Veredelung (Be- oder Verarbeitung). Insbesondere Wirtschaftsbeteiligte, die nicht in der EU ansässig sind, sollen so ihre Waren ohne große Hürden temporär in der EU verwenden können.

Typische Anwendungsfälle für die vorübergehende Verwendung:

-  Waren zur Ausstellung auf Messen
-  Berufsausrüstung
-  Beförderungsmittel und Transportausrüstung
-  Maschinen zur Produktion von Waren

ACHTUNG

Eine wichtige Voraussetzung für die Nutzung des Verfahrens ist die Sicherung der sogenannten Nämlichkeit. Das bedeutet, für die Ware muss sichergestellt sein, dass eine Überprüfbarkeit der Beschaffenheit jederzeit möglich ist, z. B. über Seriennummern, Fotos, genaue Bezeichnung, insbesondere bei Überführung und bei Beendigung.

Grundsätzlich muss der Zustand der Ware unverändert bleiben. Doch durch die Nutzung kann es notwendig sein, die Ware zu erhalten, zu reparieren oder zu warten. Das ist nach Art. 204 UZK-DA im Rahmen des Verfahrens explizit erlaubt. Bei Unsicherheit bezüglich einer konkreten Handlung sollten Sie vorab mit Ihrer Zollstelle prüfen, ob die im erlaubten Rahmen liegt, um eine Zollschuldentstehung aufgrund eines Pflichtverstosses zu verhindern.

Das macht die vorübergehende Verwendung so attraktiv für EU-ansässige Unternehmen

Das Verfahren soll es möglichst einfach und kostengünstig machen, Waren temporär in die EU zu importieren. Für eine Vielzahl alltäglicher Anwendungsfälle gibt es formale Erleichterungen bei der Überführung in das Verfahren und bei der Beendigung.

Mit diesem Verfahren ist es Ihnen möglich, projektbezogen zu optimieren, sogar noch dann, wenn die Ware schon in der vorübergehenden Verwendung ist. Zwar ist es grundsätzlich vorgesehen, dass die Ware wieder ausgeführt wird, doch Sie können auch andere Optionen nutzen. Diese Flexibilität hat den Vorteil, dass Sie Pläne auch kurzfristig anpassen können.

Die vorübergehende Verwendung kann beendet werden durch:

-  Wiederausfuhr
-  Überlassung in den freien Verkehr
-  Überführung in ein anderes besonderes Zollverfahren
-  Zerstörung

Die Ware ist unter zollamtlicher Überwachung und muss zum jeweiligen Anschlussverfahren angemeldet werden.



GUT ZU WISSEN

Nicht jede Ware kann einfuhrabgabenfrei in die vorübergehende Verwendung überführt werden. Wenn eine Ware nicht die im UZK vorgesehenen Kriterien für eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben erfüllt, ist immerhin noch eine teilweise Befreiung möglich.

Bei teilweiser Einfuhrabgabenbefreiung werden pro (angefangenen) Verwendungsmonat 3 % der Summe erhoben, die Sie bei Überlassung zum freien Verkehr bezahlt hätten. Diese teilweisen Abgaben sind in ihrer Gesamtsumme allerdings gedeckelt auf die normalen Einfuhrabgaben, die angefallen wären. Die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) muss allerdings vollständig gezahlt werden. Achten Sie darauf, dass die Verwendung im Rahmen Ihrer unternehmerischen Tätigkeit klar erkennbar ist, um die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen zu können.

Wichtiges Bewilligungskriterium: EU-Ansässigkeit des Anmelders

Der Inhaber des Verfahrens (Art. 5 Nr. 35 UZK) – also der Anmelder oder die Person, der die Rechte und Pflichten hinsichtlich des Zollverfahrens übertragen worden sind – muss bei der vorübergehenden Verwendung außerhalb der EU ansässig sein (Art. 250 Absatz 2 Buchstabe c UZK). Entsprechend wird auch die Bewilligung nur erteilt, wenn der Antragsteller außerhalb der EU ansässig ist.

Für die meisten Fälle der vollständigen Einfuhrabgabenbefreiung, die sich in den Art. 208 bis 236 UZK-DA finden, ist vorgesehen, dass der Antragsteller und der Inhaber des Verfahrens auch in der EU ansässig sein können. Grundsätzlich gilt, dass die Voraussetzungen für den jeweiligen Einzelfall genau geprüft werden müssen, damit Sie keine unangenehme Überraschung erleben und Ihre Kosten zutreffend einplanen können.

Bei teilweiser Einfuhrabgabenbefreiung können der Antragsteller und der Inhaber des Verfahrens in der EU ansässig sein, wenn Sie selbst die Ware verwenden oder verwenden lassen.

So funktioniert die praktische Zollabwicklung der vorübergehenden Verwendung

Die Zollanmeldung für Überführung und Beendigung

Für bestimmte Fälle kann die Zollanmeldung konkludent abgegeben werden, das heißt, eine bestimmte Handlung gilt als Abgabe der Anmeldung. Diese Handlungen sind in Art. 141 UZK-DA festgelegt, z. B. Überschreiten der Grenzen oder Passieren des grünen Ausgangs. Für diese und weitere Fälle kann die Zollanmeldung mündlich abgegeben werden. Beide Varianten gelten

sowohl für die Überführung in die vorübergehende Verwendung als auch für die Wiederausfuhr.

Fälle, die Sie weder konkludent noch mündlich anmelden dürfen, müssen Sie als schriftliche Zollanmeldung auf Einheitspapier (Exemplare 6 bis 8) abgeben. Der Vordruck muss im Formularhandel gekauft werden. Eine elektronische Anmeldung über ATLAS ist in Deutschland noch nicht möglich. Bei Eröffnung erhalten Sie zusätzlich den Papiervordruck „Verwendungsschein“, den Sie bei Beendigung des Verfahrens wieder vorlegen müssen. Die Wiederausfuhranmeldung muss in diesem Fall trotzdem elektronisch über AES (Advanced Encryption Standard) erfolgen.

Für die vollständige Einfuhrabgabenbefreiung müssen Sie den passenden EU-Code anmelden, den Sie in Anhang 6 Abschnitt B des Merkblatts zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen finden. Achten Sie auf den für Ihren Fall zutreffenden Code. Für die teilweise Einfuhrabgabenbefreiung lautet der Code D51.



GUT ZU WISSEN

Eine Auflistung, welche Waren Sie mit einer konkludenten Zollanmeldung in die vorübergehende Verwendung überführen können, finden Sie in Art. 139 UZK-DA, die Fälle mit mündlicher Zollanmeldung in Art. 136 UZK-DA.

Wegen des Grundsatzes „Verfahrensinhaber außerhalb der EU“ gibt es in diesem Verfahren auch eine abweichende Zuständigkeitsregel: Der Antrag auf Bewilligung wird nicht bei der Zollstelle gestellt, die für den Ort der Hauptbuchhaltung zuständig ist, sondern am Ort der ersten Verwendung oder, im Falle einer mündlichen oder konkludenten Zollanmeldung, am Gestellungs-ort (Art. 205 UZK-DA).

Bewilligung und Sicherheitsleistung

Haben Sie keine förmliche Bewilligung von Ihrem Hauptzollamt, können Sie den Bewilligungsantrag zusammen mit der Zollanmeldung beim zuständigen Zollamt stellen (Art. 163 UZK-DA). Dieser vereinfachte Bewilligungsantrag ist bei der vorübergehenden Verwendung der Standardfall.



ACHTUNG

Bei einer mündlichen Anmeldung müssen Sie den Vordruck aus Anhang 71-01 UZK-DA vorlegen (Art. 165 UZK-DA). An deutschen Zollstellen nutzen Sie den Vordruck 0278, den Sie unter folgender Adresse online ausfüllen können: <https://shorturl.at/GutQS>

Da keine Einfuhrabgaben erhoben werden, ist eine Sicherheit für die möglicherweise entstehenden Einfuhrabgaben zu leisten. In Art. 81 UZK-DA finden Sie Ausnahmen von der Sicherheitsleistung für bestimmte Fälle der vorübergehenden Verwendung.

Es wird keine Sicherheit gefordert

-  bei mündlicher oder konkludenter Zollanmeldung zur vorübergehenden Verwendung,
-  für Materialien mit Erkennungszeichen im internationalen Verkehr (Flug, Schiff, Eisenbahn, Post),
-  für Umschließungen mit unauslöschlichen und unauswechselbaren Zeichen, wenn sie leer eingeführt werden,
-  bei vorhergehender Bewilligung (vorübergehende Verwendung) und erneuter mündlicher/konkludenter Anmeldung.



GUT ZU WISSEN

Bei teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben ist trotzdem die Sicherheit in voller Höhe zu leisten, es sei denn, es werden bereits bei Überführung in die vorübergehende Verwendung die Einfuhrabgaben gezahlt. Dann reduziert sich die Sicherheitsleistung um diesen Betrag.

Vorübergehende Verwendung vs. Zollbefreiungsverordnung

In Verordnung (EG) Nr. 1186/2009, der Zollbefreiungsverordnung (ZollBefrVO), finden Sie viele auf den ersten Blick ähnliche Fälle. Die ZollBefrVO regelt Zollbefreiungen für die zweckgebundene Überlassung zum freien Verkehr, z. B. für Werbematerialien, Waren für Veranstaltungen, Musterwaren, Waren für Katastropheneinsätze. Wenn eine Ware nicht wieder ausgeführt werden soll oder kann (weil es sich beispielsweise um Verbrauchsgüter handelt), lohnt sich für Sie ein Blick in die ZollBefrVO.

Carnet ATA vs. UZK-Zollverfahren

Viele von Ihnen denken bei vorübergehender Verwendung sicherlich an das Carnet ATA. Dieser „Zollpassierschein“ basiert auf einem internationalen Abkommen und ist im UZK berücksichtigt. Art. 163 Abs. 5 UZK-DA regelt, dass das Carnet ATA als Bewilligungsantrag zur vorübergehenden Verwendung gilt. Die Zollanmeldung erfolgt unter Vorlage des Carnet ATA.



FAZIT

Verschenken Sie kein Geld und nutzen Sie die vorübergehende Verwendung. Doch vergessen Sie nicht die Kosten-Nutzen-Rechnung vorab zu machen: Wenn Sie mehr Kosten durch den Zusatzaufwand haben, als Sie an Einfuhrabgaben sparen, dann passt der freie Verkehr besser.

Vorübergehende Verwendung

Fälle der vollständigen Einfuhrabgabenbefreiung	Artikel im UZK-DA
Paletten inkl. Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung	208–209
Container inkl. Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung	210–211
Umschließungen (leer oder gefüllt) inkl. Fracht-Sicherungsgeräte	228
Beförderungsmittel inkl. Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung	212–216
Material für Katastropheneinsätze	221
medizinisch-chirurgische und labortechnische Ausrüstung	222
pädagogisches Material und wissenschaftliche Ausrüstung	227
Berufsausrüstung, inkl. Musikinstrumente	226
Formen, Matrizen, Klischees, Zeichnungen, Modelle, Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnliche Gegenstände	229
Spezialwerkzeuge und -instrumente	230
Waren zur Durchführung von Tests und Testwaren	231
Muster	232
Austauschproduktionsmittel	233
Ton-, Bild- oder Datenträger und Werbematerial	225
Waren für Veranstaltungen oder für den Verkauf in bestimmten Situationen	234
Betreuungsgut für Seeleute	220
im Rahmen militärischer Aktivitäten zu befördern- de oder zu verwendende Waren	235a
persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken verwendete Waren, die von Reisen- den eingeführt werden	219
Tiere	223
in Grenzzonen verwendete Waren	224
Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für in die vorübergehende Verwendung überführte Waren	235
andere als zuvor genannte Waren, die gelegent- lich und für eine Dauer bis zu 3 Monaten einge- führt werden oder die in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen in der Union eingeführt werden	236

Autorin: Svenja Sausen



Sichern Sie Ihre einfuhrabgabenfreie Rückwarenabfertigung mit dem Auskunftsblatt INF 3 ab

Für Waren, die unverändert in die EU zurückkommen, möchten Sie keine Einfuhrabgaben zahlen. Dafür benötigen Sie für Ihre einfuhrabgabenfreie Rückwarenabfertigung einen Nachweis, dass diese Ware tatsächlich ausgeführt worden ist. Eine Möglichkeit des Nachweises bietet das Formblatt INF 3, das Sie sich bereits bei der EU-Ausfuhr von der Zollstelle abstempeln lassen. Wir zeigen Ihnen, wie Sie das Formular korrekt ausfüllen und erfolgreich Ihren Weg durch den Zoll finden.



AUSKUNFTSBLATT INF 3 FÜR RÜCKWAREN



Zollabwicklung mit dem INF 3

Vordruck „Auskunftsblatt INF 3“

- Der Vordruck ist in Deutschland nicht beim Zoll erhältlich, sondern muss von Ihnen im Formularhandel gekauft werden als Formular 0329.
- Das Formular basiert auf Anhang 62-02 UZK-IA, die Datenanforderungen auf Anhang 62-01 UZK-DA.

Von Ihnen als Anmelder auszufüllende Angaben

Das INF 3 befreit Sie nicht von der Abgabe einer Ausfuhranmeldung. Die Angaben im INF 3 und der Ausfuhranmeldung müssen übereinstimmen. Benötigen Sie mehrere INF 3, da die Wiedereinfuhr in mehreren Schritten erfolgt, ist dies möglich.

- Name und vollständige Adresse des Ausführers, inkl. Mitgliedstaat (Feld 1)
- Empfänger (Feld 2) und Bestimmungsland (Feld 3) der Ware
- Handelsübliche Bezeichnung der Ware sowie Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (Feld 4)
- 8-stelliger KN-Code (Feld 9), Bruttogewicht (Feld 5) und Nettogewicht (Feld 6)
- statistischer Wert in der Währung des Ausfuhrmitgliedstaats (Feld 7)
- geplantes Nettogewicht/-volumen bei der Wiedereinfuhr, in Zahlen und Worten (Feld 8)
- Art, Referenznummer und Datum der Ausfuhranmeldung der Ware (Feld 10, Buchstabe a)
- Angaben zu Sonderfällen bezüglich aktiver Veredelung, Endverwendung und Ausfuhrerstattung, nicht Zutreffendes muss gestrichen werden (Feld 10, Buchstaben b bis d)
- Name, Eigenschaft (z. B. Zollsachbearbeiter), Datum, Ort und Unterschrift (Feld 11)

Verfahren bei der Ausfuhrzollstelle

- Das INF 3 legen Sie bei der Ausfuhrzollstelle vor, zusammen mit Ihrer Ware und der Ausfuhrzollanmeldung. Eine nachträgliche Ausstellung ist möglich (Art. 255 Abs. 3 UZK-IA). Die Zollstelle vervollständigt den Vordruck durch eigene Vermerke und das Dienstsiegel (Feld C). Das Original benötigen Sie für die Wiedereinfuhr in die EU – es muss die Ware nicht ins Drittland begleiten.
- Im Falle von Ausfuhrlicenzen oder Ausfuhrerstattungen muss vorab Feld A bzw. B bereits von der zuständigen Stelle ausgestellt sein.

Verfahren bei der Wiedereinfuhr

- Bei der Wiedereinfuhr melden Sie Ihre Ware zur Überlassung in den freien Verkehr mit Antrag auf Einfuhrabgabenbefreiung für Rückwaren des Art. 203 UZK (Code F01) an. Als Unterlagen melden Sie das INF 3 (Code 9DDE) an und legen es der Zollstelle im Original vor. Die Zollstelle vermerkt auf der Rückseite im Feld „Wiedereinfuhr“ die Menge sowie die Daten zur Zollanmeldung und sendet das Original an die Zollstelle der Ausstellung.
- Auf der Rückseite kann die Zollstelle der Wiedereinfuhr eine Überprüfung der Echtheit des INF 3 bei der ausstellenden Stelle beantragen.

Fazit: Das Auskunftsblatt INF 3 ist sicherlich nicht für jeden Fall geeignet – doch es kann Sie in kritischen Fällen bei der Wiedereinfuhr unterstützen und die Nachweisführung klarer gestalten.

LESERFRAGEN

Fällt der Anhang VII der Abfallverbringungsverordnung weg? Und was hat es mit DIWASS auf sich?

FRAGE Unser Unternehmen ist in der Papierentsorgung national und international tätig. Unseren Lieferungen haben wir stets den Anhang VII der EU-Abfallverbringungsverordnung (VO (EG) Nr.

1013/2006) mitgegeben. Nun haben wir gelesen, dass es dieses Dokument nicht mehr geben soll und stattdessen DIWASS eingeführt wird. Können Sie uns erklären, was es damit auf sich hat?

ANWORT: DIWASS steht für Digital Waste Shipment System und wird zum 21.5.2026 das aktuell geltende Papierverfahren ersetzen, darunter auch den Anhang VII der EU-Abfallverbringungsverordnung.

Zum 21.5.2026 sind dann Anhang-VII-Dokumente, Notifizierungs- und Begleitformulare sowie die zugehörigen Unterlagen zwingend in elektronischer Form an das von der EU-Kommission betriebene DIWASS zu übermitteln. Gleiches gilt auch für alle weiteren im Rahmen der Verbringung von Abfällen vorgesehenen Erklärungen, Bestätigungen und Entscheidungen. Das DIWASS stellt die Informationen den anderen an der jeweiligen Verbringung Beteiligten und den zuständigen Behörden zur Verfügung.

Das bedeutet, dass jeder an Verbringungen von Abfällen beteiligte Betrieb eine geeignete Software haben muss, mit der die benötigten Formulare in elektronischer Form erstellt, bearbeitet, in einfacher Form authentifiziert und an das DIWASS übermittelt werden können.

Die in Deutschland ansässigen Abfallwirtschaftsbeteiligten werden hierzu entweder einen durch die EU-Kommission betriebenen Online-Dienst (DIWASS-GUI) oder kostenpflichtig angebotene Softwarelösungen nutzen können. Der Zugriff auf das DIWASS erfolgt über persönliche Nutzerkonten. Die konkrete Umsetzung ist jedoch noch unklar. In Deutschland wird die Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) für die Umsetzung eingesetzt. Weiteres steht unter: <https://www.zks-abfall.de/>

Autorin: Kerstin Velhorst

Importzoll von 3 € für Pakete mit geringem Wert?

FRAGE Unser Unternehmen im- und exportiert zahlreiche Sendungen mit kleineren Werten, z. B. unter 200 € aus und in Drittländer. Was hat es mit

der Importgebühr von 3 € auf sich? Wann müssen wir diese bezahlen?

ANTWORT Hintergrund ist die steigende Zahl im Paketversand. Die Zollgebühr von 3 € pro Sendung soll ab 1.7.2026 für Pakete mit einem Wert unter 150 € erhoben werden, die aus Drittländern direkt an Endkunden in der EU versandt werden. Während die Zollgebühr einen Wettbewerbsvorteil ausschaltet,

den Online-Händler derzeit genießen, soll die Bearbeitungsgebühr die steigenden Kosten im Handling ausgleichen, die den Zollbehörden durch die Überwachung der erheblichen Paketströme entstehen. Die endgültige Regelung wird mit der EU-Zollreform im Jahr 2028 erwartet.

Autorin: Kerstin Velhorst

GASTBEITRAG



Karsten Draeck:

Als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter vereint der Autor interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.

Neue EU-Verpackungsverordnung ab August 2026: Ihr praxisnaher Leitfaden für die Rezyklierbarkeit Ihrer Sendungen

Die neue EU-Verpackungsverordnung (PPWR) sorgt derzeit für erhebliche Unsicherheit – vor allem in produzierenden Unternehmen, die Verpackungen nicht selbst herstellen, sondern national oder innerhalb der EU einkaufen. Häufig ist zu hören, dass „ab 2026 nur noch recycelbare Verpackungen erlaubt sind“. Diese Aussage ist rechtlich nicht falsch, aber praktisch verkürzt. Entscheidend ist nicht nur das Ziel der Verordnung, sondern wie dieses Ziel im Unternehmensalltag umgesetzt werden soll und kann.

Wenn Sie Produkte herstellen, verpacken und in Verkehr bringen, stehen Sie im Fokus der PPWR – unabhängig davon, ob Sie Kartons, Folien oder Paletten selbst produzieren oder zukaufen. Die Verordnung knüpft nicht an die Verpackungsherstellung an, sondern an das Inverkehrbringen der verpackten Ware.

Rezyklierbarkeit: rechtlicher Anspruch vs. praktische Realität

Artikel 6 der PPWR formuliert klar: Verpackungen müssen recycelbar sein. Gleichzeitig erkennt der Gesetzgeber an, dass Rezyklierbarkeit kein statischer Zustand ist, sondern technisch, infrastrukturell und regional unterschiedlich ausgeprägt sein kann. Deshalb setzt die Verordnung auf eine stufenweise Konkretisierung.

Ab August 2026 gilt der Grundsatz der Rezyklierbarkeit verbindlich, ohne dass bereits jedes Unternehmen eine tiefgehende technische Bewertung nach europaweit harmonisierten Recyclingquoten liefern muss. Diese Kriterien – etwa die Einteilung in Rezyklierbarkeits-Leistungsstufen – werden erst in den Folgejahren verbindlich operationalisiert. **Für Sie bedeutet das:** Der Anspruch ist hoch, die unmittelbare Beweislast aber bewusst begrenzt.

Ihre Verantwortung als Inverkehrbringer – nicht mehr, aber auch nicht weniger

Als produzierendes Unternehmen sind Sie regelmäßig Erstinverkehrbringer der Verpackung, selbst wenn diese vollständig von Dritten bezogen wird. Die PPWR verlangt von Ihnen keine eigene Materialprüfung, wohl aber ein sorgfältiges, nachvollziehbares Vorgehen. In der Praxis heißt das: Sie dürfen sich auf Hersteller- und Lieferantenerklärungen stützen, müssen diese jedoch auf

Plausibilität prüfen. Die Verordnung folgt hier einem bekannten Prinzip aus Produktsicherheits- und Marktüberwachungsrecht: Vertrauen ist zulässig, blindes Vertrauen nicht. Wenn ein Verpackungslieferant erklärt, dass seine Kartonage oder Folie PPWR-konform und recycelbar ist, genügt das nicht isoliert. Sie sollten verstehen, warum diese Aussage plausibel ist – etwa durch Kenntnis des Materialaufbaus, des Verwendungszwecks und der üblichen Entsorgungswege.

Plausibilitätsprüfung statt Übererfüllung

Für den Unternehmensalltag ist wichtig: Die PPWR fordert keine Übererfüllung, sondern angemessene Sorgfalt.

Das bedeutet:

- 🌐 Sie müssen keine Recyclingtests beauftragen.
- 🌐 Sie müssen keine eigenen technischen Dossiers erstellen.
- 🌐 Sie müssen aber zeigen können, dass Sie geprüft, hinterfragt und dokumentiert haben.

Gerade für Ihr Unternehmen ist das ein entscheidender Punkt: Die Verordnung ist ambitioniert, will aber wirtschaftlich handhabbar bleiben. Wenn Sie Ihre Lieferanten einbinden, Aussagen einordnen und intern sauber dokumentieren, bewegen Sie sich auf rechtssicherem Terrain.

Kennzeichnung, Dokumentation und Marktüberwachung

Mit der PPWR steigt nicht nur der materielle Anspruch an Verpackungen, sondern auch die Bedeutung von Kennzeichnung und Dokumentation. Marktüberwachungsbehörden werden künftig stärker prüfen, ob Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten wahrgenommen haben. Für Sie heißt das: Nicht die „falsche Verpackung“ ist das größte Risiko, sondern fehlende Nachvollziehbarkeit. Wer

nicht erklären kann, warum eine Verpackung eingesetzt wird und auf welcher Grundlage ihre Rezyklierbarkeit angenommen wurde, gerät schnell in eine Verteidigungsposition.

Warum frühes Handeln entlastet

Die PPWR ist langfristig angelegt. Unternehmen, die sich erst mit den konkreten Kriterien ab 2030 oder 2035 beschäftigen, werden unter deutlich höherem Anpassungsdruck stehen. Wenn Sie hingegen bereits ab 2026 strukturierte Verpackungsdaten, klare Lieferantenkommunikation und interne Zuständigkeiten etablieren, werden Sie für spätere Verschärfungen gut vorbereitet sein.

Was das für Sie bedeutet

Die PPWR verlangt keine perfekte Verpackungswelt ab August 2026, wohl aber einen professionellen Umgang mit Verantwortung. Für Ihr Unternehmen liegt der Schlüssel nicht in technischer Detailtiefe, sondern in Struktur, Plausibilität und Dokumentation. Wenn Sie jetzt investieren, schaffen Sie Rechtssicherheit, reduzieren spätere Anpassungskosten und positionieren sich als verlässlicher Partner. Abwarten hingegen bedeutet, Entscheidungen unter Zeitdruck treffen zu müssen. Die PPWR ist kein Grund zur Sorge – aber ein guter Anlass, Ordnung in ein lange unterschätztes Thema zu bringen.



PPWR-ROADMAP

Zeitpunkt	Was ändert sich?	Bedeutung für Ihr Unternehmen
bis August 2026	Vorbereitungsphase	Verpackungen erfassen, Lieferantenerklärungen einholen, Prozesse aufsetzen
ab 12.8.2026	Grundsatz: Verpackungen müssen recycelbar sein.	Plausibilitätsprüfung, Dokumentation, Verpackungsminimierung
2027–2029	Technische Kriterien werden konkretisiert.	Verpackungsdesign und Einkauf strategisch ausrichten
ab 2030	Rezyklierbarkeits-Grade (A/B/C)	Schlechten Verpackungen droht Marktverdrängung.
ab 2035	„Recycled at scale“, Rezyklatanteile	Nachhaltige Verpackungen werden Standard.
bis 2040	Kreislaufwirtschaft als Normalfall	Verpackungscompliance = Routineprozess

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



www.zolex.de/login

„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Kerstin Velhorst

KURZMELDUNGEN

Die Anwendung IAA-Plus zieht im März 2026 in das Zoll-Portal um – registrieren Sie sich rechtzeitig

Ab dem 17.3.2026 wird die Dienstleistung Internet-Ausfuhranmeldung-Plus, kurz IAA-Plus, nur noch über das Zoll-Portal (<https://www.zoll-portal.de/>) zur Verfügung gestellt. Dazu ist ein Geschäftskundenkonto bzw. Bürgerkonto erforderlich.

Handeln Sie umgehend

Die kostenlose Internet-Ausfuhranmeldung IAA-Plus erfreut sich bei kleinen und mittelständischen Unternehmen großer Beliebtheit. Nun zieht sie vom Browserangebot in das Zoll-Portal. Um das Zoll-Portal und die Dienstleistung nutzen zu können, ist es erforderlich, ein Konto im Zoll-Portal anzulegen. Das gilt für Privatpersonen wie Wirtschaftsbeteiligte gleichermaßen. Dabei ist zwingend Folgendes zu beachten:

Unternehmen müssen ein Geschäftskundenkonto anlegen. Die Registrierung ist mittels ELSTER oder per eIDAS-Zertifikat durchzuführen. Das ELSTER-Konto bzw. eIDAS-Zertifikat muss auf dasselbe Unternehmen laufen wie die EORI-Nummer.

Privatpersonen müssen ein Bürgerkonto anlegen. Hier erfolgt die Registrierung über ELSTER, einen Online-Ausweis, BundID oder per eIDAS-Zertifikat

BITTE BEACHTEN SIE:

Die Registrierung mittels E-Mail und Passwort zur Nutzung der Dienstleistung reicht nicht aus.

Ist bereits ein Geschäftskundenkonto bzw. Bürgerkonto im Zoll-Portal mit den o. g. Log-in-Optionen vorhanden und eine EORI-Nummer verknüpft, müssen Sie nichts weiter veranlassen. Haben Sie sich erfolgreich registriert, können eigenständige Benutzerkonten für die Mitarbeiter angelegt werden und dem Geschäftskundenkonto zugewiesen werden.

Weitere Anweisungen zur Einrichtung finden Sie in der ATLAS Teilnehmerinformation 0896/2026 vom 5.1.2026 der Zollverwaltung, hier der Link zu den Teilnehmerinformationen: <https://bit.ly/3M27zHw>

Autorin: Kerstin Velhorst

Verzögerungen beim Freihandelsabkommen der Europäische Union mit den MERCOSUR-Staaten

Nach 25 Jahren intensiver Verhandlungen haben die EU und die MERCOSUR-Staaten – Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay – am 17.1.2026 ein Partnerschaftsabkommen und ein Interims-Handelsabkommen unterzeichnet.

Doch nur wenige Tage später hat das EU-Parlament, das zustimmen muss, am 21.1.2026 beschlossen, den Europäischen Gerichtshof anzurufen, um die Übereinstimmung des Abkommens mit den EU-Verträgen zu prüfen. Damit kann sich das Inkrafttreten verzögern. Ein vorläufiges Anwenden ist davon unbenommen. Diese Vorgehensweise wird von einigen EU-Staaten als Zwischenlösung vorgeschlagen.

Das Abkommen sieht den Abbau von Zöllen und Handelshemmnissen vor. Handelshemmnisse können beispielsweise

Produktionsvorgaben sein wie die Beinhaltung von Zucker in Lebensmitteln, von Farbstoffen in Spielzeugen oder andere technische Anforderungen, die angeglichen werden sollen.

Der Angleich der Richtlinien kann beiden Seiten helfen, Produkte auf den jeweils anderen Markt zu platzieren. Insgesamt sollen somit neue Impulse für Wachstum, Innovation und Beschäftigung auf beiden Seiten geschaffen werden.

Autorin: Kerstin Velhorst